

**Achtung ab 04.04.2020 veränderte Abfahrzeiten zum Bahnhof. Ab 05:25 Uhr nur noch stündlich.**

## Fährbetriebszeiten ab 04. November 2019



**Tarifzone 72**

### nach Krippen

täglich		
08:30	12:00	16:00
09:00	13:00	17:00
10:00	14:00	18:00
11:00	15:00	18:30

### zum Bahnhof Bad Schandau

Montag bis Freitag	täglich		
		06:25	12:25
	04:55	07:25	13:25
	05:25	08:25	14:25
		09:25	15:25
		10:25	16:25
		11:25	17:25

Fahrausweisart	normal	ermäßigt B)
Einzelfahrt	1,50 €	1,00 €
Hin- und Rückfahrt	2,40 €	1,50 €
10er Karte	10,00 €	6,00 €
Monatskarte A)	18,00 €	11,00 €
Einzelfahrt incl. Fahrrad	2,50 €	1,50
Hin- und Rückfahrt incl. Fahrrad	3,90 €	3,00

***Kurtaxpflichtige Gäste der Stadt Bad Schandau und der Gemeinde Reinhardtsdorf - Schöna können unter Vorlage einer gültigen Gästekarte die Fahren in Schmilka, Postelwitz, Krippen, Bad Schandau und die Busrundlinie 252 kostenfrei nutzen.***

A) eine Monatskarte berechtigt zur Mitnahme eines Hundes, eines Fahrrades inkl. Fahrradanhänger, eines Handwagens oder eines Mopeds / Mokicks bis 50 cm

B) Preis gilt für Schüler bis zum 15. Geburtstag, einen Hund, ein Fahrrad inkl. Fahrradanhänger, einen Handwagen oder ein Moped/Mokick bis 50 cm.

Daneben gelten die Fahrausweise des VVO innerhalb ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit.

### Verordnung über den Betrieb der Fahren auf Bundeswasserstraßen vom 24.05.1995 (Auszug),

zuletzt durch Artikel 2 § 5 der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt und zur Änderung sonstiger schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398) geändert

#### § 9 Verhalten der Fährbenutzer

- (1) Die Fährbenutzer müssen sich so verhalten, daß sie den Fährbetrieb nicht gefährden und daß andere Personen nicht geschädigt, behindert oder belästigt werden. Sie dürfen die Fähr erst betreten, befahren oder verlassen, wenn ihnen vom Fährpersonal die Erlaubnis erteilt wurde. Die Fährbenutzer müssen die Anordnungen des Fährpersonals befolgen. An Anlegestellen sind die zum Befahren und Halten entsprechend gekennzeichneten Flächen zu benutzen.
- (2) Landfahrzeuge sind vom Fahrzeugführer so langsam auf die Fahren zu fahren, daß sie jederzeit angehalten werden können. Bei Fährdecks mit Fahrstreifen hat er diese zu beachten. Kleinkrafträder, Fahrräder und Fahrräder mit Hilfsmotor sind auf Verlangen des Fährpersonals zu schieben.
- (4) Tiere müssen von der für den Transport verantwortlichen Person so gehalten und verladen werden, daß der Fährbetrieb nicht beeinträchtigt und Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Kann Satz 1 nicht eingehalten werden, muß der Fährführer eine gesonderte Überfahrt ohne weitere Fahrgäste durchführen. Wenn Tiere befördert werden sollen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Fähr oder an Bord befindliche Personen gefährden können, muß die für den Transport der Tiere verantwortliche Person dies dem Fährpersonal vor dem Betreten oder Befahren der Fähr anzeigen.
- (5) Absatz 4 gilt für die Beförderung von Gütern entsprechend.

#### § 11 Ausschluß von Beförderungen

Der Fährführer kann Personen, Tiere oder Gegenstände, von denen eine Gefährdung des Fährbetriebs oder eine erhebliche Belästigung der Fahrgäste zu befürchten ist, von der Beförderung ausschließen. Er kann aus Sicherheitsgründen auch die Beförderung gefährlicher Güter mit Fahrzeugen ablehnen, die Zahl der Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern beschränken oder geeignete Auflagen erteilen, insbesondere durch Bestimmung eines Sicherheitsbereiches um das Fahrzeug.

Es gelten weiterhin die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbestimmungen sowie die Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Oberelbe.

Der vollständige Wortlaut der Verordnung über den Betrieb der Fähr hängt auf der Fähr aus, die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen können beim Fährpersonal eingesehen werden.

**Achtung ab 04.04.2020 veränderte Abfahrzeiten. Ab 05:30 Uhr nur noch stündlich.**

## Fährbetriebszeiten ab 04. November 2019

Montag bis Freitag (außer Feiertag)	täglich		
		06:30	12:30
<b>05:30</b>	<b>07:30</b>	<b>13:30</b>	<b>19:30</b>
	<b>08:30</b>	<b>14:30</b>	<b>20:30</b>
	<b>09:30</b>	<b>15:30</b>	<b>21:30</b>
	<b>10:30</b>	<b>16:30</b>	
	<b>11:30</b>	<b>17:30</b>	

Fahrausweisart	normal	ermäßigt B)
Einzelfahrt	1,50 €	1,00 €
Hin- und Rückfahrt	2,40 €	1,50 €
10er Karte	10,00 €	6,00 €
Monatskarte A)	18,00 €	11,00 €
Einzelfahrt incl. Fahrrad	2,50 €	1,50
Hin- und Rückfahrt incl. Fahrrad	3,90 €	3,00

***Kurtaxpflichtige Gäste der Stadt Bad Schandau und der Gemeinde Reinhardtsdorf - Schöna können unter Vorlage einer gültigen Gästekarte die Fahren in Schmilka, Postelwitz, Krippen, Bad Schandau und die Busrundlinie 252 kostenfrei nutzen.***

A) eine Monatskarte berechtigt zur Mitnahme eines Hundes, eines Fahrrades inkl. Fahrradanhänger, eines Handwagens oder eines Mopeds / Mokicks bis 50 cm

B) Preis gilt für Schüler bis zum 15. Geburtstag, einen Hund, ein Fahrrad inkl. Fahrradanhänger, einen Handwagen oder ein Moped/Mokick bis 50 cm.

Daneben gelten die Fahrausweise des VVO innerhalb ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit.

### Verordnung über den Betrieb der Fahren auf Bundeswasserstraßen vom 24.05.1995 (Auszug),

zuletzt durch Artikel 2 § 5 der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt und zur Änderung sonstiger schiffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398) geändert

#### § 9 Verhalten der Fährbenutzer

(1) Die Fährbenutzer müssen sich so verhalten, daß sie den Fährbetrieb nicht gefährden und daß andere Personen nicht geschädigt, behindert oder belästigt werden. Sie dürfen die Fährer erst betreten, befahren oder verlassen, wenn ihnen vom Fährpersonal die Erlaubnis erteilt wurde. Die Fährbenutzer müssen die Anordnungen des Fährpersonals befolgen. An Anlegestellen sind die zum Befahren und Halten entsprechend gekennzeichneten Flächen zu benutzen.

(2) Landfahrzeuge sind vom Fahrzeugführer so langsam auf die Fahren zu fahren, daß sie jederzeit angehalten werden können. Bei Fährdecks mit Fahrstreifen hat er diese zu beachten. Kleinkrafträder, Fahrräder und Fahrräder mit Hilfsmotor sind auf Verlangen des Fährpersonals zu schieben.

(4) Tiere müssen von der für den Transport verantwortlichen Person so gehalten und verladen werden, daß der Fährbetrieb nicht beeinträchtigt und Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Kann Satz 1 nicht eingehalten werden, muß der Fährführer eine gesonderte Überfahrt ohne weitere Fahrgäste durchführen. Wenn Tiere befördert werden sollen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Fährer oder an Bord befindliche Personen gefährden können, muß die für den Transport der Tiere verantwortliche Person dies dem Fährpersonal vor dem Betreten oder Befahren der Fährer anzeigen.

(5) Absatz 4 gilt für die Beförderung von Gütern entsprechend.

#### § 11 Ausschluß von Beförderungen

Der Fährführer kann Personen, Tiere oder Gegenstände, von denen eine Gefährdung des Fährbetriebs oder eine erhebliche Belästigung der Fahrgäste zu befürchten ist, von der Beförderung ausschließen. Er kann aus Sicherheitsgründen auch die Beförderung gefährlicher Güter mit Fahrzeugen ablehnen, die Zahl der Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern beschränken oder geeignete Auflagen erteilen, insbesondere durch Bestimmung eines Sicherheitsbereiches um das Fahrzeug.

Es gelten weiterhin die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbestimmungen sowie die Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Oberelbe.

Der vollständige Wortlaut der Verordnung über den Betrieb der Fährer hängt auf der Fährer aus, die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen können beim Fährpersonal eingesehen werden.